

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verlagerung des Sitzes des Bundesverwaltungsgerichts von Berlin nach Leipzig

A. Zielsetzung

Entsprechend den Beschlüssen der Unabhängigen Föderalismuskommission soll der Sitz des Bundesverwaltungsgerichts von Berlin nach Leipzig verlegt werden.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, § 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, in dem der Sitz des Bundesverwaltungsgerichts geregelt ist, zu ändern. Im Hinblick darauf, daß der genaue Zeitpunkt der Sitzverlagerung noch nicht konkret feststeht, wird das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, den genauen Zeitpunkt durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die dem Bund entstehenden Kosten für den Umbau des Reichsgerichtsgebäudes in Leipzig sowie für den Umzug des Gerichts und der Mitarbeiter belaufen sich voraussichtlich auf 216 Mio. DM. Davon entfallen 146,5 Mio. DM auf die nutzungsunabhängigen und 53,5 Mio. DM auf die nutzungsspezifischen Baukosten; für den Umzug des Gerichts sind 4 Mio. DM sowie für dienstrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Umzug von Mitarbeitern (Trennungsgeld, Umzugskosten, Familienheimfahrten, Subjektförderung bei der Wohnungsversorgung) 12 Mio. DM zu veranschlagen. Auswirkungen auf die Haushalte der Länder hat der Entwurf nicht. Die Kosten erschöpfen sich in dem Aufwand für die Verlagerung einer Behörde und haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 204 02 – Bu 8/95

Bonn, den 20. Oktober 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Verlagerung des Sitzes des Bundesverwaltungsgerichts von Berlin nach Leipzig mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 689. Sitzung am 13. Oktober 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Verlagerung des Sitzes des Bundesverwaltungsgerichts von Berlin nach Leipzig

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in den Ländern die Verwaltungsgerichte und je ein Oberverwaltungsgericht, im Bund das Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig.“

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

Im Zusammenhang mit der Sitzverlegung des Deutschen Bundestages nach Berlin verlagert das Bundesverwaltungsgericht seinen Sitz von Berlin nach Leipzig. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, den Zeitpunkt der Sitzverlagerung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

Die Unabhängige Föderalismuskommission hat beschlossen, daß der Sitz des Bundesverwaltungsgerichts von Berlin nach Leipzig verlagert wird.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1** (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Entsprechend dem Beschluß der Unabhängigen Föderalismuskommission wird § 2 der Verwaltungsgerichtsordnung dahin geändert, daß Sitz des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig ist. Im übrigen wurde die Vorschrift redaktionell überarbeitet.

Zu Artikel 2 (Übergangsbestimmungen)

Die Regelung ermächtigt das Bundesministerium der Justiz, den Zeitpunkt der Sitzverlagerung durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Diese Ermächtigung ist notwendig, weil der Zeitpunkt der Sitzverlagerung zur Zeit noch nicht endgültig festgelegt werden kann.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Im Interesse einer schnellen Umsetzung der Beschlüsse der Föderalismuskommission wird vorgeschlagen, daß das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt.